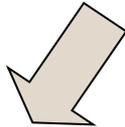


REACH Verantwortung: Delegation und Haftung

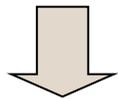
REACH – Alles gut organisiert?
Netzwerk REACH@Baden-Württemberg
21.11.2019

REACH

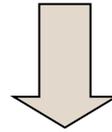
Verantwortung



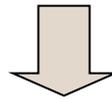
Öffentliches
Recht



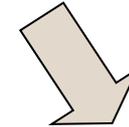
Behördliche
Anordnung



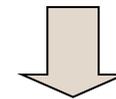
Zivilrechtliche
Haftung



Schadensersatz



Strafrecht



Freiheits- oder
Geldstrafe

Delegation?

Verantwortung

REACH-VO = Öffentlich-rechtliche Vorschriften

- Beispiele:
- No data, no market (Art. 5 REACH-VO)
 - vgl. Pflichten, die in §§. 5,6 ChemSanktionsV
 - Auskunftspflichten nach REACH-VO
 - SDB-Pflicht



Gefahrabwehr und Prävention

Verantwortung – Öffentliches Recht

Delegation nur nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben: Bsp. ArbSchG

§ 13 Verantwortliche Personen

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
1. sein gesetzlicher Vertreter,
 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.



Nur dort, wo eine öffentlich-rechtliche Pflicht statuiert wird (z. B. § 13 ArbSchG) und wo eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Behörde besteht (z.B. § 22 Abs. 3 ArbSchG), ist eine „öffentlich-rechtliche“ Delegation wirksam möglich.
Öffentliches Recht benennt Pflichtige!

Zivilrechtliche Haftung Bsp: SDB-Pflicht

§ 5 Abs. 1 GefStoffV:

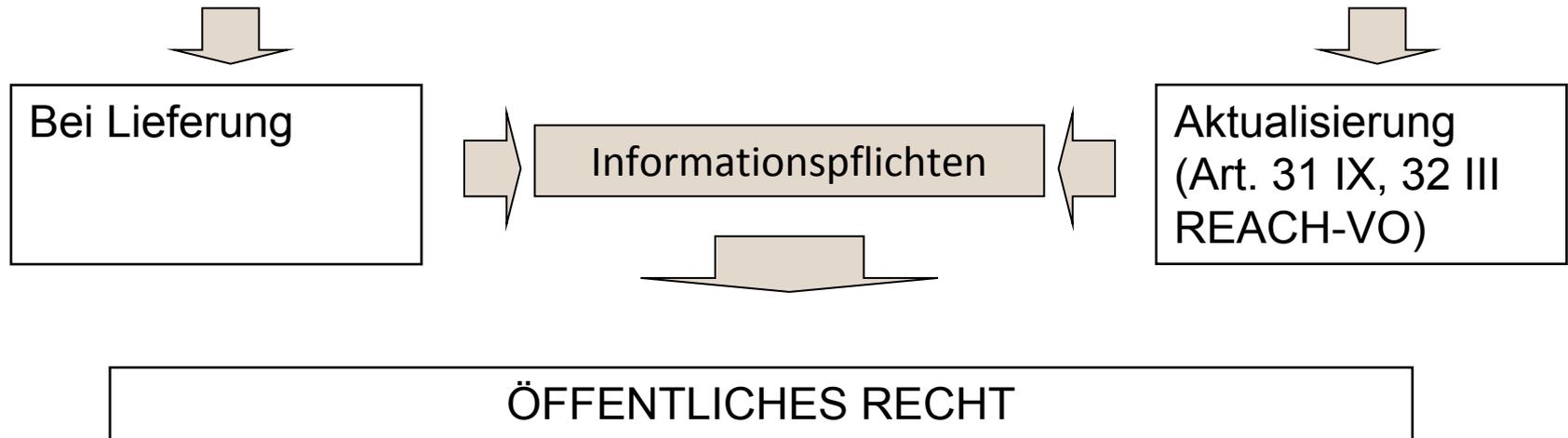
„Die vom Lieferanten hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.“

Zivilrechtliche Haftung Bsp: SDB-Pflicht

Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatt
(§ 5 Abs. 1 S. 1 GefStoffV i.V.m. Art. 31 REACH-VO)

+

Pflicht zur Zurverfügungstellung von Sicherheitsinformationen
(§ 5 Abs. 1 S. 2 GefStoffV i.V.m. Art. 32 REACH-VO)

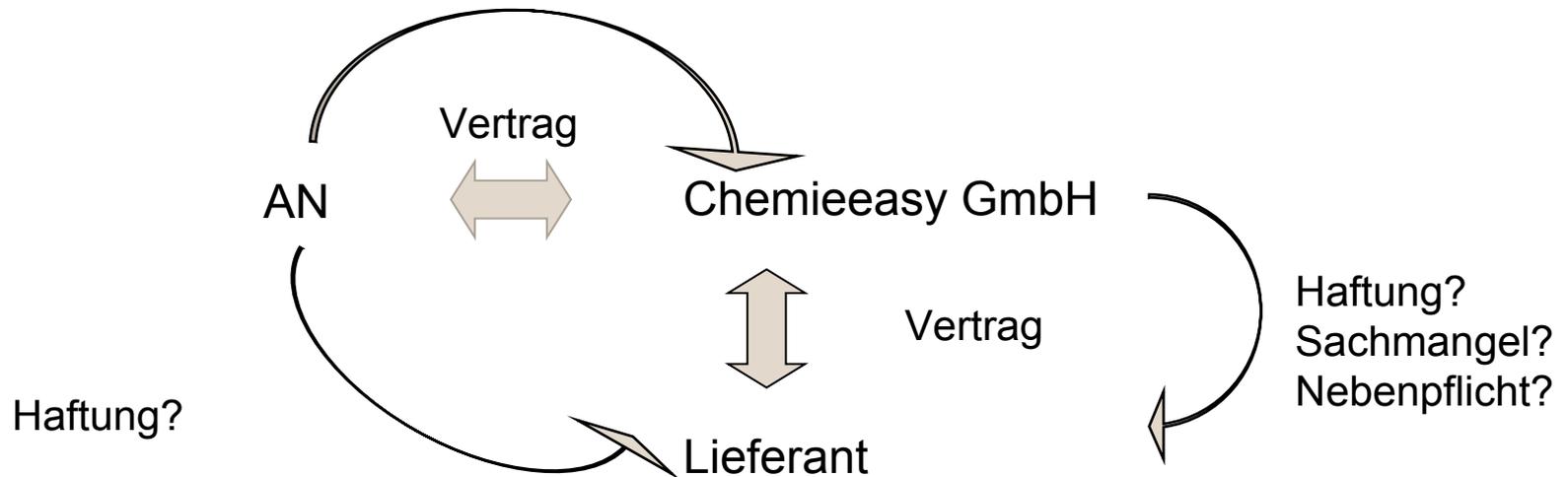


Zivilrechtliche Haftung Bsp: SDB-Pflicht

Fall:

In der Firma Chemieeasy GmbH werden falsche SDB verwendet. Diese wurden vom Hersteller nicht aktualisiert, weil man dachte, das sei nicht wirklich wichtig: es werden falsche Schutzhandschuhe verwendet, so dass es zu Personenschaden kommt.

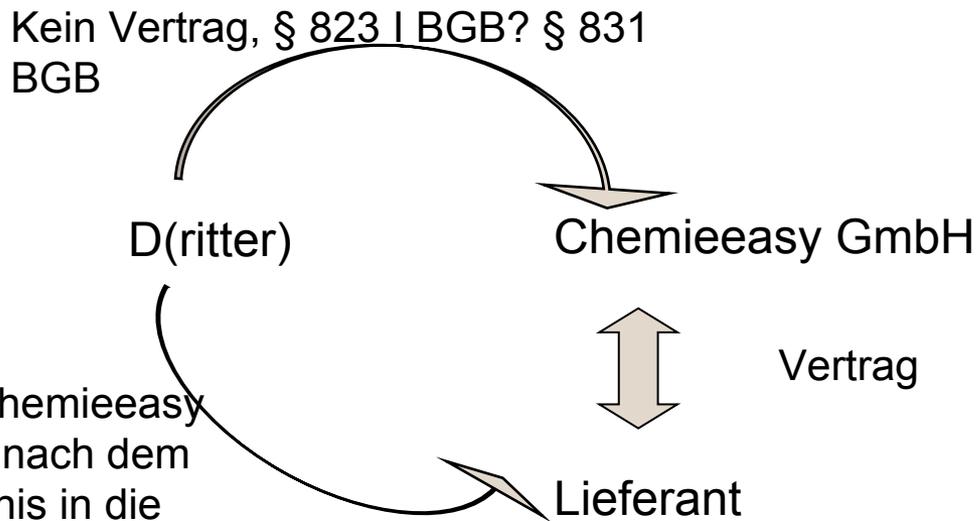
Von wem kann der geschädigte Arbeitnehmer AN Schadensersatz verlangen?



Zivilrechtliche Haftung Bsp: SDB-Pflicht

Fallvariante:

Auf Grund einer Falschangabe im SDB kommt es zu einer Explosion bei der Chemieeasy GmbH. Dabei kommt das dem Besucher D(ritter) gehörende Fahrzeug zu Schaden. Die Chemieeasy GmbH hat sich nach dem Schadensereignis in die Insolvenz verabschiedet. Schadensersatzanspruch des Dritten?



Variante :Die Chemieeasy GmbH hat sich nach dem Schadensereignis in die Insolvenz verabschiedet.

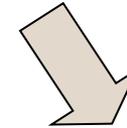
Haftung? Instruktionspflicht?
Produktbeobachtungspflicht?

Zusammenfassung

- > Maßgeblich für die Frage, wer im Schadensfall haftet, sind die zivilrechtlichen Haftungsnormen.
- > Man unterscheidet zwischen vertraglichen Ansprüchen und deliktischen Ansprüchen.
- > Vertragliche Ansprüche setzen i. d. R. ein Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Inanspruchgenommenen voraus (Inter partes-Wirkung), deliktische Ansprüche stehen jedermann zu.
- > Verletzung von öffentlich-rechtlichen Informationspflichten aus REACH indiziert eine Verkehrspflichtverletzung. Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Informationspflichten enthaften nicht notwendigerweise.

Delegation von Pflichten

Da alleinige Aufgabenwahrnehmung unmöglich:
Delegation



„Echte“ Delegation

d.h. übernehmen Aufgaben fremde Aufgaben, also u.a. delegierte (urspr. fremde) Pflichten:
Pflichtenübertragung

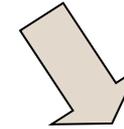
Betriebsbeauftragte

d.h. „unechte“ Delegation, übernehmen nicht delegierte „Betreiberpflichten“, sondern nehmen eigene betriebliche Funktion wahr

Zweck: Aufgabenerfüllung ermöglichen und Haftungsrisiko reduzieren

Delegation von REACH-Pflichten

Organe sind verantwortlich für



Prinzip der Allzuständigkeit

d.h. zuständig für sämtliche
Geschäfte des Unternehmens

Im Kollegialorgan:

Prinzip der
Gesamtverantwortung

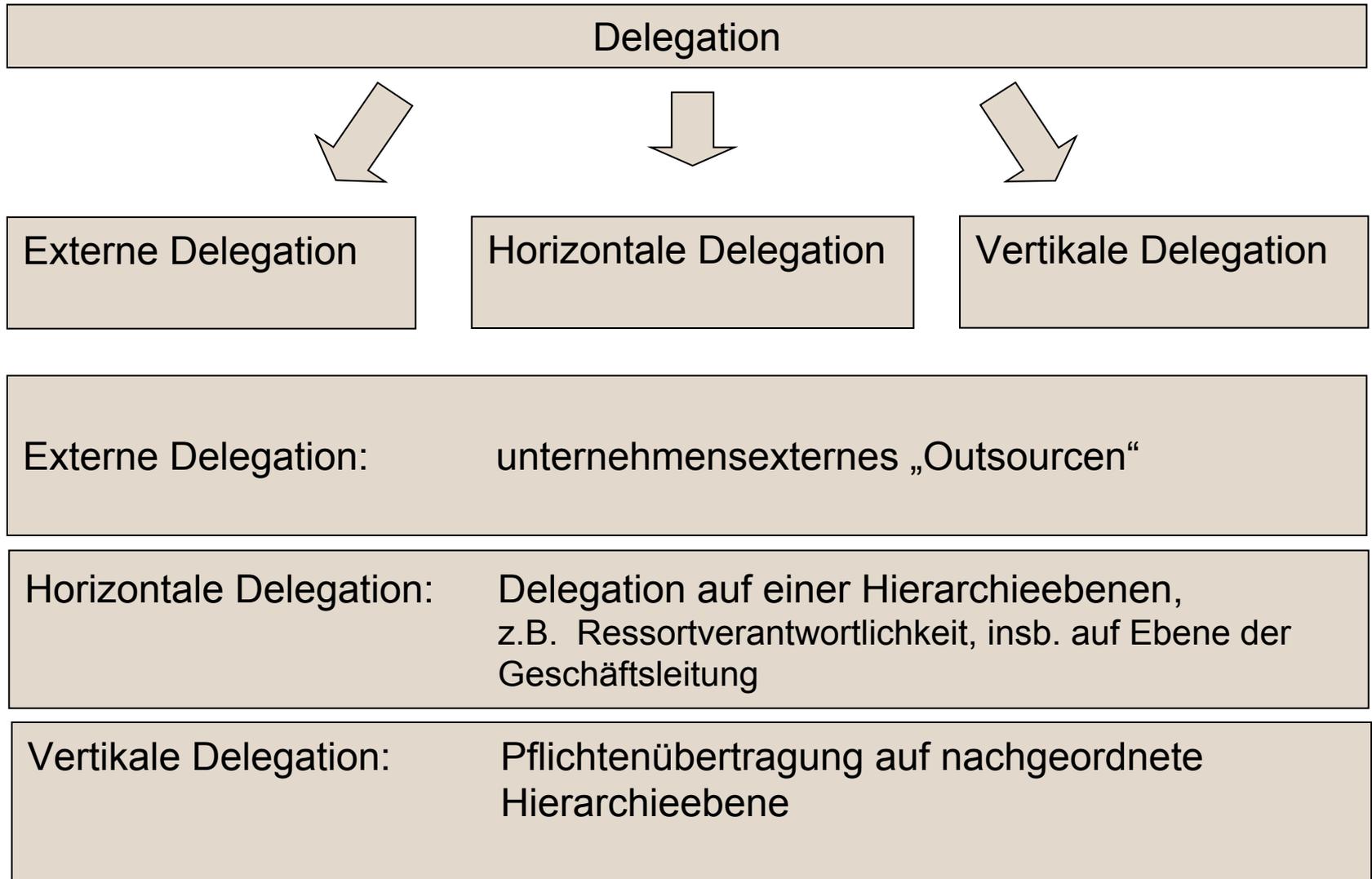
d.h. gemeinschaftliche
Verantwortung und Zuständigkeit



Pflicht der Organe einer Gesellschaft zur „ordnungsgemäßen
Geschäftsführung“, insb. Legalitätsprinzip:

**Organe sind im Unternehmen für gesetzliche Pflichten, insb. REACH-
Pflichten verantwortlich, z.T. aber auch als Organ unmittelbare
Adressaten von Pflichten (vgl. § 13 Abs. 1 ArbSchG)**

Delegation von REACH (zivilrechtlich)



Delegation von Pflichten

Rechtliche Grenzen der Delegation:

1. Höchstpersönliche, nicht delegierbare Pflichten:

- Vom Gesetz einer Person ausdrücklich zugewiesene Pflichten

(z.B. Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (§ 246 HGB),
Meldepflichten gegenüber dem Handelsregister (§§ 36 Abs. 1,
195 Abs. 1, 200 Abs. 1 AktG, §§ 7, 78 GmbHG)

- Pflichten, die unmittelbar aus der Leitungsaufgabe eines
Organes und so aus dem Kernbereich der
Unternehmensleitung folgen

(z.B. wechselseitige Überwachung von Kollegialorganen)

Rechtliche Grenzen der Delegation:

2. Grenzen aus der Gesamtverantwortung:

Aus Prinzip der Gesamtverantwortung folgt, dass jedes Mitglied eines Kollegialorganes die Verantwortung für die Unternehmensleitung im Gesamten trägt; die Verantwortung für Unternehmensleitung kann nicht delegiert werden.

D.h. im Ergebnis zwar keine unmittelbare Zurechnung für Verschulden gleich- o. nachgeordneter Mitarbeiter, aber es bleibt Pflicht zur ordentlichen Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung: hierfür und für ordnungsgemäße Organisation des Unternehmens bleibt das er immer verantwortlich: im „Krisenfall“ erstarkt diese „Restpflicht“ zur „Vollpflicht“: im Ergebnis bleibt immer eine Restpflicht beim Übertragenden.

Delegation von SDB-Pflichten

Formelle Anforderungen an die Delegation:

Ziel: gerichtsfeste Organisation

Mittel:

- schriftliche Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation als Nachweis dafür, dass alle erforderlichen und zumutbaren (organisatorischen) Maßnahmen ergriffen wurde, um gesetzliche Vorschriften einzuhalten.
- Zwar gilt auch bei der Delegation der „Vertrauensgrundsatz“: man darf sich darauf verlassen, dass der Delegatar pflichtgemäß handelt, muss aber eine entsprechende Kontroll- und Überwachungsorganisation vorweisen.
- Verteilung von Zuständigkeiten sind eindeutig und überschneidungsfrei festzulegen.

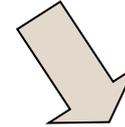
Delegation von Pflichten

Materielle Anforderungen an die Delegation:

- Auswahlpflicht: persönliche Eignung und fachliche Qualifikation der Delegatars
- Instruktionspflicht: Pflicht / Aufgabe muss konkret bezeichnet und klar abgegrenzt werden (Achtung: Sprachbarriere)
- Überwachungspflicht: Überwachungs- und Aufsichtspflicht bleibt bestehen. Dokumentieren!
- Organisationspflicht: Nötige Handlungsspielräume zur Pflichterfüllung geben – sowohl hinsichtlich Weisungsbefugnis als auch finanzieller Spielraum, zeitliche Möglichkeit; klare Vertretungsregelungen

Delegation von REACH-Pflichten

Innerbetriebliche Delegation



Horizontale Delegation

Vertikale Delegation

Grenzen der Delegation:
Nicht delegierbare höchstpersönliche Pflichten
Prinzip der Gesamtverantwortung (Unternehmensleitung)

Keine Pflichtenfreiheit, sondern:

Auswahlsorgfalt

Instruktionssorgfalt

Überwachungssorgfalt

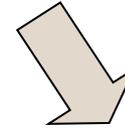
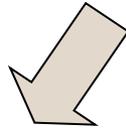
Organisationssorgfalt



„Meta-Überwachung“

Delegation von REACH-Pflichten

Rechtsfolgen der Delegation:



Ordnungsgemäße Delegation

Fehlerhafte Delegation

Es haftet primär Delegatar,
delegierende Person frei

Es haftet delegierende Person
je nach Fall auch Delegatar

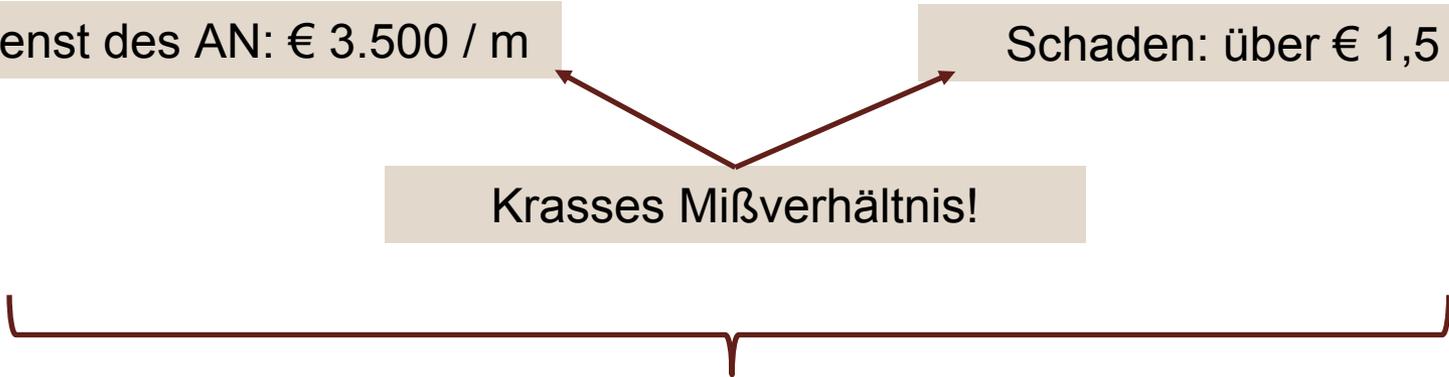
Haftungsprivileg des AN / Freistellung des AN

Arbeitnehmerhaftung

Verdienst des AN: € 3.500 / m

Schaden: über € 1,5 Mio

Krasses Mißverhältnis!



Haftungsprivilegierung des Arbeitnehmers:

Die Haftung des AN richtet sich nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs. Diese Grundsätze gelten allerdings nur für Schäden, die bei Arbeiten entstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden

Arbeitnehmerhaftung

Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs:

Vorsatz:	AN haftet uneingeschränkt, wenn auch der Schaden vom Vorsatz umfasst ist.
Grobe Fahrlässigkeit :	AN grds. den gesamten Schaden zu tragen (Rspr.: regelmäßig limitiert auf 3 Gehälter).
Mittlere Fahrlässigkeit:	Schaden zwischen AN und AG gequotelt.
Leichte Fahrlässigkeit:	Keine Haftung des AN

Verantwortung - Strafrecht

Strafgesetzbuch

- Körperverletzung, §§ 223 ff. StGB
- Tötungsdelikte, §§ 212 ff. StGB
- Sachbeschädigung, § 303 StGB

Nebenstrafrecht

- REACH-spez.: § 5 ChemSanktionsV

Delegation von Pflichten

Strafrechtliche Rechtsfolgen der Delegation:

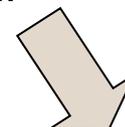
Strafrechtlich verantwortlich ist grundsätzlich nicht das Unternehmen selbst (**juristische Person**), sondern die darin verantwortlich Handelnden, also Geschäftsführer, Betriebsleiter oder auch der einfache Angestellte (**natürliche Person**). Beachte § 14 StGB. Es geht um persönliche Verantwortlichkeit, d.h. keine Freistellung durch Unternehmen (anders: Zivilrecht).

Eine strafrechtliche Verantwortung kann auch durch das Unterlassen von Maßnahmen aus einer **Garantenstellung** heraus entstehen.



Delegierende Person

Bei fehlerhafter Delegation
Bei eigenem vorwerfbarem
Handeln (Garantenpflicht bei
Unterlassen)



Delegatar

Nicht jede Übertragung einer
Pflicht führt zu Garantenpflicht
mit „Außenwirkung“, aber
möglich!

Herzlichen Dank!



Dr. Markus Wintterle

Rechtsanwalt



Stuttgart



Mannheim



Düsseldorf

KLEINER

RECHTSANWÄLTE